

**Vereinbarung zur Bereinigung der morbiditätsbedingten
Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V
aufgrund des Vertrages zur Durchführung einer hausarztzentrierten
Versorgung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V der AOK Berlin-
Brandenburg mit dem BDA und HÄVG vom 1. März 2010 (HzV AOK
BB und BDA/HÄVG)**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
(KV Berlin)**

und

**der AOK Berlin-Brandenburg – Die Gesundheitskasse
(AOK BB)
– handelnd als Landesverband –**

mit Wirkung ab dem 01. Juli 2010

Präambel

Für Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V (im Folgenden Hausarztvertrag genannt) ist gemäß § 73b Abs. 7 SGB V der Behandlungsbedarf, welcher der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) zugrunde liegt, um die entsprechenden Leistungen aus dem Hausarztvertrag zu bereinigen, die der Regelversorgung im Kollektivvertrag entsprechen. Der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 17. Sitzung am 16. Dezember 2009 regelt hierzu die Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs.

Teil I. Allgemeiner Teil

§ 1 Grundsätze

- (1) Es findet der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 17. Sitzung am 16. Dezember 2009 in der Fassung nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 224. Sitzung zur Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V (im Folgenden Bereinigungsbeschluss) und der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 218. Sitzung zur Übermittlung von Daten zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung bei Beitritt eines Versicherten zu einem Selektivvertrag (im Folgenden Datenbeschluss) Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Eine Bereinigung setzt jeweils die fristgemäße vollständige Datenlieferung gemäß dem Bereinigungsbeschluss und Datenbeschluss durch die AOK BB voraus. Sind die gelieferten Daten in Teilen nachweislich fehlerhaft, erfolgt die Bereinigung zumindest hinsichtlich der fristgemäß gelieferten vollständigen und korrekten Daten.
- (3) Die AOK BB legt den Versorgungsauftrag gemäß Teil II Abschnitt 2.2 des Bereinigungsbeschlusses für den Selektivvertrag in einer GOP-Liste in Anlage 1 zu diesem Vertrag dar.

§ 2 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner stellen die Einhaltung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher und verwenden die Daten ausschließlich zweckgebunden.
- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte – mit Ausnahme der notwendigen Daten für das Institut des Bewertungsausschusses gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 184. Sitzung vom 20. Mai 2009, ergänzt um den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 208. Sitzung vom 08./09. Dezember 2009 – erfolgt nicht.

§ 3 Rechnungslegung

- (1) Die jeweiligen Bereinigungsbeträge sind bei den Abschlagszahlungen sowie bei der quartalsbezogenen Restzahlung zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen.
- (2) Der Ausweis der Bereinigungsbeträge erfolgt entsprechend der Bundesvorgaben in den festgelegten Vorgängen im Formblatt 3.

- (3) Für die Zahlung der Vergütung bei Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von an dem Hausarztvertrag teilnehmenden Versicherten gemäß Teil II. Abschnitt 1.5 Nr. 4. des Bereinigungsbeschlusses durch die AOK BB gelten die Zahlungsregelungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Honorarvertrag 2010 entsprechend. Die KV weist solche Leistungen nach Teil II. Abschnitt 1.5, Nr. 4 des Bereinigungsbeschlusses in den Einzelfallnachweisen und im Formblatt 3 (Ebene 6) aus.

§ 4 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen Regelungen treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn oder Zweck der Vereinbarung entsprechen.
- (2) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages gesetzliche Regelungen in Kraft treten bzw. Vereinbarungen oder Beschlüsse der Vertragspartner auf Bundesebene Regelungen schaffen, die diesen Vertrag tangieren, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

Teil II. Besonderer Teil (HzV AOK BB / Berlin)

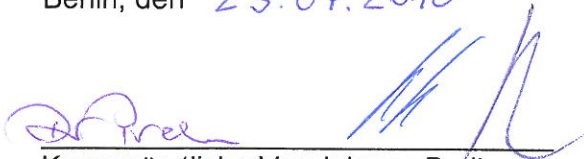
§ 5 Bereinigungsverfahren für HzV AOK BB und BDA/HÄVG


- (1) Die Bereinigung erfolgt nach dem „ex-ante“ Verfahren gemäß Teil II Abschnitt 3.1 des Bereinigungsbeschlusses.
- (2) Die Berechnung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs erfolgt gemäß Teil II Abschnitt 3 des Bereinigungsbeschlusses. Dabei wird die Summe der ermittelten jahresbezogenen Leistungsbedarfe innerhalb der MGV der an dem Hausarztvertrag teilnehmenden Versicherten entsprechend der Quartalsaufteilung des jährlichen morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfes für die MGV gemäß des jeweils gültigen Honorarvertrages (derzeit § 3 Abs. 3 Honorarvertrag 2010) auf die Quartale aufgeteilt. Die Berechnung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs für das Quartal IV/2010 erfolgt abweichend von Teil II. Nr. 3.1 des Bereinigungsbeschlusses nicht auf der Basis des Gesamtleistungsbedarfs des Jahres 2008, sondern von vornherein nur analog auf der Basis des Leistungsbedarfs des Quartals IV/2008, so dass die Quartalsaufteilung wegfällt.
- (3) Die Bereinigung nach dieser Vereinbarung erfolgt ausschließlich hinsichtlich der an dem HzV AOK BB und BDA/HÄVG teilnehmenden Versicherten mit Wohnsitz im Bezirk der KV Berlin. Die AOK BB stellt dabei sicher, dass keine Doppelbereinigungen von Leistungen für einen Versicherten bei Abschluss von mehreren Selektivverträgen der AOK BB erfolgen.
- (4) Die Bereinigung erfolgt nur für bereinigungsrelevante Leistungen, welche durch bereichseigene Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten erbracht werden.

§ 6
Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt ab 01. Juli 2010. Die Vertragspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen; hierbei gilt, dass für das erste Quartal, das auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Kündigung wirksam wird, d.h. für das übernächste Quartal nach der Kündigungserklärung, bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Datenlieferung eine Bereinigung und die Vergütung nach § 3 Abs. 3 noch gemäß dieser gekündigten Vereinbarung erfolgt.

Berlin, den 23.07.2010


Kassenärztliche Vereinigung Berlin


AOK Berlin-Brandenburg - Die Gesundheitskasse
- handelnd als Landesverband -

Anlage 1 Liste der dem selektivvertraglichen Versorgungsauftrag des HzV AOK BB und BDA/HÄVG entsprechenden Gebührenordnungspositionen des EBM für Leistungen und Kostenerstattungen innerhalb der regional vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (GOP-Liste)